AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Aktuelles aus dem Luftrecht
Nicht fliegen erlaubt!

Philip Bärtschi
lic. iur., Rechtsanwalt

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Übersicht

1. Luftfahrtpolitisches
2. LFG II
3. Gewerbsmässigkeit
4. Verlust von Flugplätzen und Gebirgslandeplätzen
5. Neue Technologien aus Sicht des Luftrechts
6. SWANS
7. Verhalten nach einem Unfall
8. Digitales AIP
9. ICAO Language Proficiency
10. Neues aus dem Bereich Medical

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

[Platzhalter: Juristen-Witz]

... die Realität ist besser

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Luftfahrtpolitisches

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

№ 7

341

Bundesblatt

97. Jahrgang. Bern, den 29. März 1945. Band I.

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an *Stämpfli & Cie. in Bern.*

4655

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Luftfahrt.

(Vom 23. März 1945.)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Luftfahrt mit folgender Botschaft vorzulegen.

www.baertschi-legal.ch

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Nun wird selbstverständlich der Bund die private Betätigung in der Fliegerei zu privaten, vor allem sportlichen Zwecken in keiner Weise beeinträchtigen, im Gegenteil. Er hat alles Interesse daran, dass neben dem von ihm selber betriebenen Militärflugwesen sich nationaler Flugsport und internationaler Tourismus kräftig entfalte. Deshalb wählte er hier ein wohlabgewogenes Zusammenspiel von freier Entwicklung und staatlicher Ermunterung mit dem Ziel, unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit aus der erstarkenden Bewegung den grössten Nutzen für die Allgemeinheit herauszuholen.

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Bericht über die Luftfahrtpolitik der Schweiz 2004

Haltung des Bundesrats

Die Freizeitaviatik hat möglichst umweltschonend zu erfolgen. Luftfahrtpolitisch ist sie gegenüber dem internationalen Luftverkehr, dem Binnenluftverkehr, der Business Aviation und der Arbeitsluftfahrt von untergeordneter Bedeutung.

Um die Umweltbelastungen zu reduzieren, setzt sich der Bundesrat ein:

- für eine möglichst zügige Zulassung der Ecolight-Flugzeuge;
- für flankierende Massnahmen, um eine wesentliche Zunahme der Freizeitaviatik zu vermeiden;
- für die Ausscheidung von Ruhezonen, um wichtige Gebiete vor Belastungen durch die Freizeitfliegerei zu schonen.

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

LUPO II – LFG II

Zuerst das Spezialgesetz und dann
das Grundlagenpapier (?)

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

LFG II

- Verdrängung VFR von Landesflughafen durch Kostenhebel (VFR sei ein Top Ten Hazard)
- Auslagerung der Sicherheitsaufsicht in gebührenfinanzierte, öffentlich rechtliche Anstalt: Entlastet das BAZL mit 43 Mio und belastet die Aviatik mit 55 Mio!
- Anlassfreie Alkohol- und Drogenkontrollen
- „Hausdurchsuchungen“
- Ganze Eingabe auf www.aeroclub.ch

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Gewerbsmässigkeit

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Art. 100 LFV
Gewerbsmässigkeit

Abs. 1
Flüge gelten als gewerbsmässig, wenn:

a. für sie in irgendeiner Form ein Entgelt entrichtet wird, das mehr als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- und Flugsicherungsgebühren decken soll; **und**

b. sie einem nicht bestimmten Kreis von Personen zugänglich sind.

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Gemäss BAZL-Website:

Als **gewerbsmässig** gilt ein Flugbetrieb, wenn er:

- Flüge gegen Entgelt oder sonstige geldwerte Leistungen für die Öffentlichkeit erbringt, oder
- Flüge gegen Entgelt nur für spezifische Kunden erbringt, diese aber keine Kontrolle über den Flugbetrieb ausüben.

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Gemäss BAZL-Website:

Als **nicht-gewerbsmässig** gilt der Betrieb eines Luftfahrzeuges, wenn:

- Für Flüge kein Entgelt oder keine sonstige geldwerte Leistung verlangt wird, oder
- Flüge zwar gegen Entgelt, aber nur für Kunden ausgeführt werden, die den Flugbetrieb kontrollieren.

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Art. 3 lit. i EU-Verordnung 216/2008:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „gewerbliche Tätigkeit“ den Betrieb eines Luftfahrzeugs gegen Entgelt oder sonstige geldwerte Gegenleistungen, der der Öffentlichkeit zur Verfügung steht oder der, wenn er nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, im Rahmen eines Vertrags zwischen einem Betreiber und einem Kunden erbracht wird, wobei der Kunde keine Kontrolle über den Betreiber ausübt;

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Gemäss BAZL-Website:

Als **nicht-gewerbsmässig** gilt der Betrieb eines Luftfahrzeuges, wenn:

- Für Flüge kein Entgelt oder keine sonstige geldwerte Leistung verlangt wird, oder
- Flüge zwar gegen Entgelt, aber nur für Kunden ausgeführt werden, die den Flugbetrieb kontrollieren.

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Neue Auslegung gemäss BAZL:

- Entgelt erst, wenn mehr als die Kosten für LM/T/FP&FS
- Damit ein Flug in diesem Fall als nicht gewerbsmässig gilt: Nur wenn Pax Kontrolle hat (Freund oder wenn stimmberechtigt)
- Ansonsten gewerbsmässig

Vgl. dazu aktuelle Ausgabe der **AeroRevue.**

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Verlust von Flugplätzen und Gebirgslandeplätzen

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Drohender Verlust wertvoller Infrastruktur:

- Gebirgslandeplätze
- Flugfelder (Bspw. Kägiswil)

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Flugplatz Kägiswil

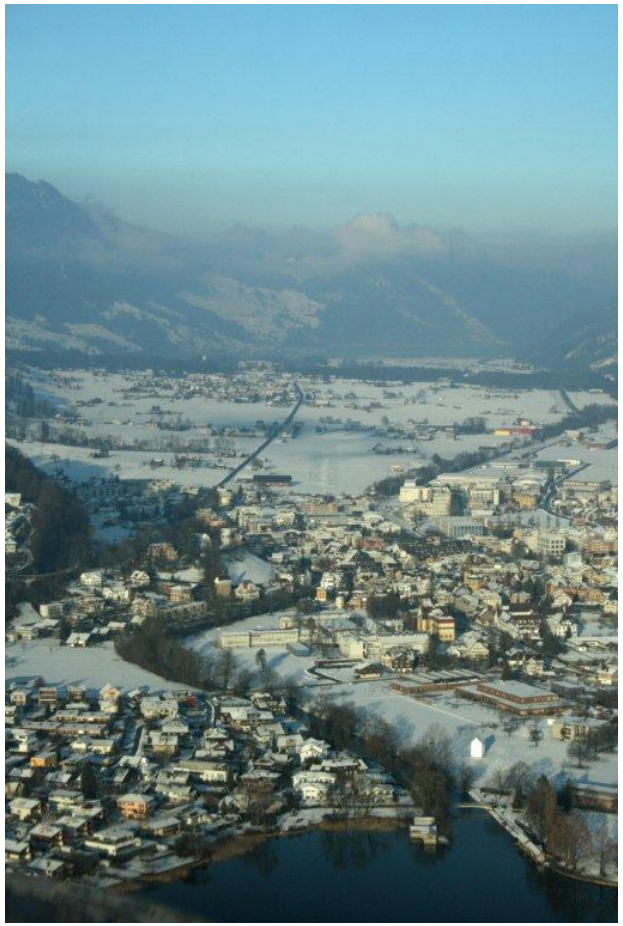

Mit freundlicher Genehmigung der Flugbetriebs AG Sarnen-Kägiswil

www.baertschi-legal.ch

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Flugplatz Kägiswil

Mit freundlicher Genehmigung der Flugbetriebs AG Sarnen-Kägiswil

www.baertschi-legal.ch

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Flugplatz Kägiswil

Im Rahmen eines Gesamtpaketes (Flugplatz und ehemaliges Nach- und Rückschublager für CHF 1,8 Mio.) hat der Kantonsrat dem Antrag der Regierung für den Rückkauf des Flugplatzes, d.h. lediglich des asphaltierten Geländes, der Flugpiste (900x40 Meter) und der Rollwege zum Hangar und den Unterständen zugestimmt.

Gemäss Kantonsratsbeschluss sollen die Piste und die Rollwege zu den Unterständen zurückgebaut, renaturiert und zu etwa zwei Dritteln landwirtschaftlicher Nutzung zugeführt werden. Rund 12‘000 m^2 sollen nicht zurückgebaut, sondern für Parkplätze, als Abstellfläche und für andere nicht bekannte öffentliche Zwecke bereitgestellt werden.

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Flugplatz Kägiswil

Mit freundlicher Genehmigung der Flugbetriebs AG Sarnen-Kägiswil

www.baertschi-legal.ch

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Flugplatz Kägiswil

Mit freundlicher Genehmigung der Flugbetriebs AG Sarnen-Kägiswil

www.baertschi-legal.ch

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Flugplatz Kägiswil

Mit freundlicher Genehmigung der Flugbetriebs AG Sarnen-Kägiswil

www.baertschi-legal.ch

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Flugplatz Kägiswil

Verein Pro Flugplatz Kägiswil

www.proflugplatzkaegiswil.ch

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Verlust von Gebirgslandeplätzen

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Verlust von Gebirgslandeplätzen

- Geiger erwähnt 1958, dass er mit Flächenflugzeugen alleine in den Kantonen Wallis und Bern auf 2'700 Gebirgslandeplätzen landen könne.
- Der Gesetzgeber gewährte den Piloten 48 GLP. Heute existieren nur noch 42, davon 24 für Flächenflieger und die übrigen sind stark gefährdet.
- Nutzen: Sicherheit für Piloten und kulturgeschichtliche Bedeutung.

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Verlust von Gebirgslandeplätzen

- SAC Massentourismus (360‘000 Übernachtungen pro Jahr, Tagestourismus nicht eingerechnet; pro Übernachtung ist mit 4kg Helikopterlast zu rechnen bei Hütten, welche durch den Heli versorgt werden) versus GLP.

- Anzahl SAC Hütten, welche mit dem Heli versorgt werden, weitaus höher als die Zahl der GLP.

- SAC fordert Ruhe und Erholung. Dies ist aber keine Schutzfunktion des NHG!

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Verlust von Gebirgslandeplätzen

Mit freundlicher Genehmigung von Hans Fuchs

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Verlust von Gebirgslandeplätzen

Mit freundlicher Genehmigung von Hans Fuchs

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Verhinderung neuer Technologien

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Verhinderung neuer Technologien

- Luftfahrzeuge innerhalb des Verbotsbereichs
  (UL < 20kg/m^2)

- Luftfahrzeuge ausserhalb des Verbotsbereichs
  (UL ≥ 20kg/m^2)

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Nicht verboten – Einflug erlaubt

(weil nach BCAR-S geprüft und dreiachsig)

QuickSilver MX L II Sport

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Nicht verboten – nicht erlaubt

Trikes ≥ 20kg/m^2

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Nicht verboten – erlaubt

Dreiachsig gesteuerte mit ≥ 20kg/m²

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Nicht verboten – erlaubt (Ausnahmebewilligung)

(Bsp)

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Nicht verboten – nicht erlaubt

Gyrocopter

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Nicht verboten – nicht erlaubt

UL-Helikopter

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Verboten – nicht erlaubt

Hängegleiter mit
Elektorantrieb

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Viele umweltfreundliche und moderne Technologien warten auf Ihre Zulassung währendem zugelassene Luftfahrzeuge Motoren aus den 50er Jahren verwenden (Lycoming O-320 Motor aus dem Jahre 1953).

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

SWANS

AERO CLUB

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Sicherheits- und Risikomanagement

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Swiss Aviation Notification System (SWANS):
Lessons Learned

SWANS-LL-2010-001
22. Februar 2010

SWANS Meldungen, die einen erhöhten Informationsgehalt aufweisen und mit Blick auf die Sicherheit lehrreich sein können, werden im Rahmen von «Lessons learned» in anonymisierter Form publiziert. Dies mit dem Ziel, in Zukunft gleiche oder ähnliche Ereignisse zu verhindern.

Passagierflug Helikopter – Verlust Kleidungsstück

Beschreibung des Vorfalls durch den Melder:

Während eines Fluges mit einem Flughelfer und zwei Passagieren an Bord reichte der auf der Rückbank hinten links sitzende Passagier dem Passagier auf dem vorderen linken Sitz eine leichte Jacke. Als er sie auf Höhe des sich an der linken Vordertür befindlichen Seiten - Schiebefensters dem vorderen Passagier übergeben wollte, wurde diese schlagartig durch das etwa zu drei Viertel offen stehende Seitenfenster (Öffnung etwa 15 x 15 cm) aus der Kabine ins Freie gesogen. Die Geschwindigkeit des Helikopters betrug zum Zeitpunkt des Vorfalles 120kts.

Ursachen aus Sicht des Melders:

Fehlverhalten eines Passagiers bei Übergabe der Jacke. Der Sog des offen stehenden Fensters an der vorderen Kabinentüre war für ihn nicht voraussehbar.

Verbesserungsvorschlag des Melders:

Wenn immer möglich leichte Kleidungsstücke, die nicht benötigt werden, während des Fluges im "baggage compartment" verstauen. Wenn dies nicht möglich sein sollte, die mit fliegenden Personen anlässlich des Briefings vor dem Flug auf die Gefahren hinweisen.

BAZL-Kommentar:

Das BAZL unterstützt den Verbesserungsvorschlag. Ausserdem unterstreicht es die Wichtigkeit einer ausführlichen Einweisung der Passagiere vor Beginn des Fluges (sicheres Verhalten rund um das Luftfahrzeug, korrektes Verhalten bei Notfällen usw.).

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Wie viele „Selbstanzeigen“ mündeten in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren?

«In den Jahren 2010 und 2011 mündeten < 2% aller Selbstanzeigen in einem Verwaltungsstrafverfahren.»

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Statistisches (BAZL)

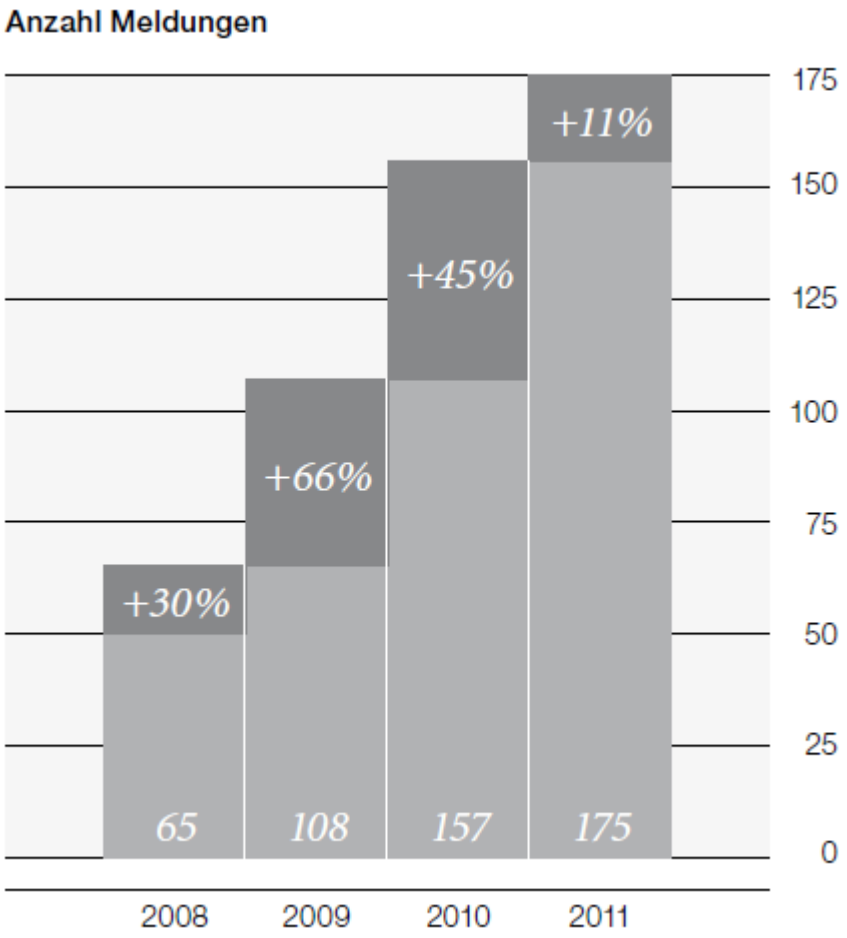

www.baertschi-legal.ch

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Staffreiheit für den Meldenden – ABER:

- Straffreiheit für den Meldenden, sofern nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich – und sofern über das Meldesystem eingegangen (!).
- Grobes Verschulden im Strassenverkehr (z.B. 25km/h zu schnell innerorts). Was heisst das für die Luftfahrt?

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Verhalten nach einem Unfall

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Verhalten nach einem Unfall

- Meldung (auch an SUST wenn nicht in CH)
- Einvernahmen
- Prov. Unfallbericht -> Stellungnahme

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Digitales AIP

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Digitales AIP

iPad im Cockpit?

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

ICAO Language Proficiency Requirements (LPR)

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

ICAO Language Proficiency Requirements (LPR)

- AIC 008/2012 B
- Piloten benötigen einen gültigen Sprachenvermerk wenn Sprechfunk mit der Flugsicherung (ATC)
- **Für Blindübermittlungen auf unkontrollierten Flugplätzen**, Kontakt mit FIS etc. reicht die Radiotelefonieberechtigung (R/T) in der verwendeten Sprache.
- Übergangsperiode bis 8. April 2013.

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Neues aus dem Bereich Medical

- Keine Dioptrien-Limite mehr für Klasse-2-Piloten
- Antikoagulationsmittel Marcoumar nun zugelassen mit Safety Pilot Limitation.

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Besten Dank

www.baertschi-legal.ch

RA lic. iur. Philip Bärtschi
Anwaltskanzlei Bärtschi
Haldenstrasse 23
6006 Luzern

tel: 041 419 40 90
baertschi@baertschi-legal.ch